



AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 03. November 2008

Anwesend:

Dr. Elmar Keutgen
Vorsitzender

Patrick Meyer
Patricia Creutz-Vilvoye
René Bartholemy
Dieter Pankert
Martin Orban
Schöffen

Ferdel Schröder
Marc Dürnholz
Herbert Bourseaux
Christoph Hennen
Karl Heeren
Dr. Hubert Chantraine
Claudia Niessen
Werner Baumgarten
Thomas Brockhans
Dr. Christa Mockel-Kocks
Karl-Joseph Ortman
Katrin Jadin
Anne Marenne-Loiseau
Maria Bellin-Moeris
Isabelle Weykmans
Karl-Heinz Klinkenberg
Karin Wertz
Joachim Nahl
Arthur Spoden
Stadtverordnete

René Bauer
Stadtsekretär

Verteiler:

H.H. Mießen
H. R. Fischer
EDV-Abteilung
H. W. Xhonneux
Frau M. Schulz
Frau H. Heimsch
H. H Gerckens
H. D. Niessen
H. C Collard
Protokollbuch
H. Sekretär

TAGESORDNUNG: Steuerordnung:
b) Festlegung der Steuer auf Schankstätten für die
Steuerjahre 2008-2013

DER STADTRAT,

Nach Durchsicht der städtischen Steuerordnung vom 22.01.2007 über die Steuer auf Schankstätten, die eine Berechnung auf Basis des Mietwertes festlegte, wobei dieser von der Zoll- und Akzisenverwaltung vorgegeben wurde;

In Erwägung, dass seit 2007 zum Zwecke der Schaffung von wirtschaftlichen Tätigkeiten seitens des FÖD Finanzen keine Steuer auf Ausschänke mehr erhoben wird und somit kein Mietwert mehr durch die entsprechende Verwaltung festgelegt wird;

Nach Durchsicht des Kgl. Erlasses vom 03.04.1953 über die Schankstätten;

In Anbetracht, dass Geschäfte, in denen Alkohol verkauft wird, nicht der Definition einer Schankstätte gemäß vorgenanntem Erlass entsprechen und demnach künftig nicht mehr besteuert werden sollen;

In Anbetracht, dass kein Patent mehr für die zeitweiligen Schankgenehmigungen ausgestellt werden muss, und die bisher mit einem Pauschalsatz von 6,20 € besteuerten Wanderkonzessionen nicht mehr besteuert werden sollen,

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:

Herr Stadtverordneter Karl-Heinz KLINKENBERG (PFF-MR): Wir plädieren für eine Festlegung des Steuersatzes nicht nach Kategorie, sondern pro Quadratmeter Nutzfläche, mit einem Maximum von 475 €. Auch sollten die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) nicht besteuert werden.

Herr Stadtverordneter Christoph HENNEN (Fraktionslos): Ich werde dem Punkt zustimmen, da in der Finanzkommission seitens des Schöffen folgende Äußerungen gemacht wurden: Die Steuern werden sich für den Einzelnen nicht erhöhen und zukünftige Anpassungen der Steuerordnung sind möglich. Auch möchte man der immer schwerer werdenden Finanzlage Rechnung tragen.

Herr Schöffe Martin ORBAN: Die Anmerkungen von Herrn Hennen treffen zu. Durch diese neuen Steuersätze verringert sich die Steuerbelastung der Schankstätten. Hier wird Neuland betreten und eine 100 Prozentige Gerechtigkeit ist nicht zu finden. Gegebenenfalls kann nach Erfahrungswerten die Steuerordnung angepasst werden.

Zu den VoG ist zu bemerken, dass gerade hier das Gerechtigkeitsprinzip gegenüber den professionellen Betreibern Anwendung finden soll, da diese durch Steuern und Personal eine wesentliche höhere Belastung haben. Ein Steuersatz, der auf 20 % der gestaffelten Steuersätze verringert wird, sollte auch für die VoG tragbar sein.

Auf Grund der Artikel L1122-30, §1 und L1122-31 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, sowie im Einvernehmen mit der Finanzkommission,

b e s c h l i e ß t
mit 18 JA-Stimmen (CSP, PDB, ECOLO, SP+, H. Stadtverordneter Ch. Hennen, fraktionslos) gegen 6 NEIN-Stimmen (PFF-MR),

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2008 bis 2013 einschließlich eine jährliche Steuer auf Schankstätten zu Lasten der Schankwirte von gegorenen und alkoholischen Getränken erhoben.

Artikel 2:

Als Schankstätte gilt jedes Lokal, in dem gegorene und/oder alkoholische Getränke angeboten werden, die vor Ort konsumiert werden, ohne dass diese unbedingt gleichzeitig mit den Mahlzeiten ausgeschenkt werden.

Artikel 3:

§1.- Der Betrag der Steuer wird je nach Fläche wie folgt festgelegt:

Schankstätten von 0 bis 25 Qm:	175,00 € pro Jahr
Schankstätten von 26 bis 50 Qm:	250,00 € pro Jahr
Schankstätten von 51 bis 75 Qm:	325,00 € pro Jahr
Schankstätten von 76 bis 100 Qm:	400,00 € pro Jahr
Schankstätten über 100 Qm:	475,00 € pro Jahr

§2.- Der Steuersatz wird verringert auf 20% der gestaffelten Steuersätze bei sporadischem Ausschank in Sälen und/oder Räumlichkeiten, die zeitweilig und unregelmäßig genutzt werden, beispielsweise für öffentliche Veranstaltungen, bei Sportveranstaltungen oder ähnliches.

Artikel 4:

Die in Artikel 3 §1 vermerkte, zu besteuernde Fläche ist die Fläche, die der Öffentlichkeit zugänglich ist, wobei die Terrasse(n) auf privatem Gelände hinzugerechnet werden und die sanitären Räumlichkeiten ausgeschlossen sind.

Artikel 5:

Wird die Schankstätte auf dem Gebiet der Gemeinde im Laufe des Steuerjahrs eröffnet, wird die Steuer um soviel Zwölftel verringert wie volle Monate vor der Inbetriebnahme.

Im Falle einer vollständigen Aufgabe eines Lokals im Laufe des Steuerjahrs, wird die Steuer um soviel Zwölftel verringert wie volle Monate nach Aufgabe des Betriebes.

Artikel 6:

Die Steuer ist fällig für jede Schankstätte, die durch ein und dieselbe Person oder Vereinigung separat geführt wird.

Gegebenenfalls kann die Steuer auf die Schankstätten von gegorenen mit derjenigen auf die Schankstätten von alkoholischen Getränken kumuliert werden.

Artikel 7:

Wird die Schankstätte durch einen Geschäftsführer oder einen anderen Verwalter für Rechnung eines Dritten geführt, so ist die Steuer durch den Kommittenten zu entrichten.

Der Pächter hat gegebenenfalls den Beweis zu erbringen, dass er die Schankstätte für die Rechnung eines Kommittenten führt.

Jeder Kommittent ist verpflichtet, dem Gemeindegremium einen Wechsel des Geschäftsführers oder des Verwalters vor dem Dienstantritt des neuen Geschäftsführers oder Verwalters zu melden.

Artikel 8:

Die Schankwirte sind dazu gehalten, der Stadtverwaltung eine Erklärung abzugeben mit der Größe des/der Lokals/Lokale. Jede Änderung der so angemeldeten Fläche muss der Stadtverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 9:

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens zum 31. März des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Artikel 10:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung. Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung TITEL III der allgemeinen Steuerordnung.

Artikel 11:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt

Für den Stadtrat:

Der Stadtsekretär,
gez. R. BAUER

Der Vorsitzende,
gez. Dr. E. KEUTGEN

**Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 13. November 2008**

**R. BAUER
Stadtsekretär**

**Dr. E. KEUTGEN
Bürgermeister**